

Grenzüberschreitende Transporte mit Abfällen

Im grenznahen Raum zwischen Rheinland-Pfalz, Saarland sowie Luxemburg, Belgien und Frankreich fallen bei Straßenkontrollen immer wieder Personen oder Unternehmen auf, die Abfälle grenzüberschreitend befördern, ohne die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. Oftmals geschieht dies aus Unwissenheit, etwa wenn der Fahrer eines mit Abfällen beladenen LKW „mal schnell“ zum Tanken über die Grenze nach Luxemburg fährt. Oder wenn rheinland-pfälzische Schrott- und Altstoffhändler bestimmte Materialien, die als Abfälle einzustufen sind, in Luxemburg, Belgien oder Frankreich einsammeln und damit anschließend nach Rheinland-Pfalz zurückfahren. Auch in den Fällen, wo Unternehmen im benachbarten Ausland Baustellen unterhalten und die Mitarbeiter zum Feierabend hin Abfälle aus diesen Baustellen mitnehmen, geschieht dies häufig ohne Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften.

In all diesen Fällen handelt es sich um Transporte von Abfällen, die über die Grenze verschiedener EU-Mitgliedstaaten hinweg erfolgen. Für solche grenzüberschreitenden Abfallverbringungen gelten relativ strenge Vorschriften. Die Einzelheiten regelt die EU-Verordnung Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA). Ergänzende Vorschriften enthält das deutsche Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).

Danach dürfen Abfälle prinzipiell nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige (sog. Notifizierung) bei den zuständigen Behörden in Deutschland und in den betroffenen anderen Staaten sowie nach schriftlicher Zustimmung dieser Behörden transportiert werden. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz die SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH mit Sitz in Mainz. Zusätzlich zur Notifizierung muss den Behörden innerhalb bestimmter Fristen der tatsächliche Beginn der Verbringung angezeigt und ein Beleg über den Transport, die Annahme der Abfälle in der Anlage und die Verwertung oder Beseitigung übersandt werden. Hierfür müssen bestimmte Formulare verwendet werden. Diese müssen zudem beim Transport mitgeführt, bei Straßenkontrollen vorgelegt und von den Beteiligten für mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Ausnahmen bzw. Erleichterungen von diesem Notifizierungsverfahren gibt es nur für wenige als ungefährlich eingestufte Abfälle, die nicht mit anderen Abfällen vermischt sind und einer Verwertung zugeführt werden. Beispielfhaft können an dieser Stelle Altpapier, Kunststoffreste oder reine Metallfraktionen genannt werden. Die Abfälle, für die das gilt, sind in

der VVA in den Anhängen III, IIIA und IIIB abschließend genannt. Bei ihnen reicht es aus, wenn beim Transport ein bestimmtes Formular mit den geforderten Angaben mitgeführt wird. Dieses Formular muss bei Kontrollen vorgelegt werden können und wird vom Empfänger der Abfälle für eine bestimmte Zeit aufbewahrt. Dieses vereinfachte Verfahren gilt allerdings generell nicht für Abfälle, die zur Beseitigung (etwa zur Deponierung) bestimmt sind, und auch nicht für diejenigen Abfälle zur Verwertung, für die das vereinfachte Verfahren nicht zugelassen ist. In beiden Fällen muss ein Notifizierungsverfahren durchgeführt werden.

Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, aus welchem Grund die grenzüberschreitende Abfallverbringung erfolgt. Es spielt also keine Rolle, ob der Fahrer nur zum Tanken nach Luxemburg fährt oder ob er dort Abfälle einsammelt. Auch gibt es für derartige Abfalltransporte keine bzw. nur geringe Bagatellgrenzen:

Für Abfälle zur Beseitigung gibt es bis auf eine eher unbedeutende Ausnahme (diese gilt bis maximal 25 kg bei Abfällen zur Laboranalyse) gar keine Mengengrenzen. Hier muss also immer ein Notifizierungsverfahren durchgeführt werden. Das Gleiche gilt bei Abfällen zur Verwertung, für die das vereinfachte Verfahren nicht zugelassen ist und die in einer Menge von mehr als 20 kg transportiert werden. Mit anderen Worten: Nur wenn solche – eigentlich notifizierungspflichtigen – Abfälle zur Verwertung in einer Menge von maximal 20 kg transportiert werden, braucht ausnahmsweise kein Notifizierungsverfahren durchgeführt zu werden. Dann reicht auch insoweit das vereinfachte Verfahren aus.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die entsprechenden europäischen und deutschen Vorschriften zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung missachtet, kann mit Bußgeldern von bis zu 20.000 €, in schweren Fällen sogar bis zu 50.000 €, belegt werden.

Weitere Informationen zu den Besonderheiten bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung (z. B. Transportgenehmigungspflicht, Kennzeichnung der LKWs mit einem A-Schild) sind in den Publikationen der SAM (u. a. Merkblatt 13 und Kurz-Info 12) nachzulesen (www.sam-rlp.de). Des Weiteren wird die Teilnahme am Workshop 2 „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ der SAM empfohlen. Für Fragen stehen die Mitarbeiter/-innen der SAM gerne zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist in erster Linie Frau Elke Dinges (Telefon: 06131 98298-60, E-Mail: elke.dinges@sam-rlp.de).

Stand: Februar 2011